

Schreiben der hochfürstlich liechtensteinischen Oberamtskanzlei an die Gemeinde Triesenberg betreffend die Mitteilung, dass gemäss eingegangenem Hofkanzleischreiben von Wien verfügt wird, dass insbesondere die Gemeinden Triesen und Triesenberg aufgefordert werden, die [k.k.] Militär-Einquartierungs- und Verpflegungskosten rechtmässig zu beschwören und bis zum 13. Dezember der Kanzlei zu übergeben, damit die Forderungen ordentlich beglichen werden können.

Or. (A), GA Tb A19-46-9. – Pap., 1 Blatt 22 / 35,5 cm. – Papiersiegel der hochfürstl. liechtenst. Oberamtskanzlei auf fol. 1r aufgedrückt. – Adresse auf fol. 1v: An die Gemeind Trisnerberg.

¹ [fol. 1r] Es ist gester in Sachen der Militär-Rechnung ein ² weiteres hochfürst(liches) Hofkanzleÿ-Reskript, Wien de dato ³ 1^{ten} dieß ^{a)}, eingeloffen, womit auf Anlangen der Ge- ⁴ meinden Triesen¹ und Triesnerberg² weiter verfi- ⁵ get wird, daß die Quartierträger die Täge und An- ⁶ zahl der bequartirten und verpflegten Mannschafft ⁷ ordent(lich) beschwören und solchergestalten die ordent- ⁸ liche Liquidation der Militär- forderungen vorge- ⁹ nomen werden könne.

¹⁰ Damit nun diesem, und was dießfalls allschon ¹¹ verordnet worden ist, in allem behörig nachgelebt ¹² werden möge, so werden alle diejenigen, welche ¹³ Einquartirungen gehabt und dieserwegen zu for- ¹⁴ dern sowie alle übrigen, welche dießfalls, was ¹⁵ immer für Ansprüche zu machen haben, ihre Konten ¹⁶ und Specificationen am nächsten Montag den 13^{ten} ¹⁷ dieß ^{a)} hier in der Kanzleÿ zu übergeben aufgefor- ¹⁸ dert, dergestalten, daß diejenigen, welche ihre ¹⁹ Conten nicht übergeben, nachher mit solchen ni- ²⁰ mer angehört werden würden.

²¹ Insbesondere werden die Gemeinden Triesen ²² und Triesnerberg gewarnet, sich nicht länger zu ²³ widersetzen, jndem in dem angezogenen hohen ²⁴ Reskript wiederholter ausdrück(lich) versehen ist, ²⁵ daß hierüber kein weiterer Revers statthaben ²⁶ solle, wo sie, Gemeinden, folg(lich) sich selbst beÿzumes- ²⁷ sen hätten, wenn sie hirsch durch verkürzt würden.

²⁸ Liechtenstein den 9^{ten} Dezembris 1802.

²⁹

Hochfürst(lich) Liechtenstein(ische)

³⁰

Oberamtskanzleÿ allda.

¹ [fol. 1v] Note: Es ist nicht nöthig, daß jeder Conto-Leger ² am Montage selbst erscheine, sonder die Vor- ³ gesetzten jeden Orts können diese sammeln ⁴ und beÿbringen, wo sodann nach genomener ⁵ Einsicht das Weitere wegen dem Beschwören ⁶ etc. verfiaget werden wird.

a) *Zum besseren Verständnis jeweils zu ergänzen Monats.*

¹ *Triesen.* – ² *Triesenberg.*

e-archiv.li